



Beschlussvorlage Nr. B-177/2022

Einreicher:
Dezernat 3/ESC

Gegenstand:

Bestätigung von Entgelten für die Verrechnung von nicht hoheitlichen Leistungen Anlagennutzung
Abwasser ab 01.01.2023

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Betriebsausschuss	28.09.2022	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

§ 3 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 4 lit. e der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-185/2020	30.09.2020	Betriebsausschuss		X

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: Ja, Nein

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss bestätigt das folgende Entgeltblatt für die Verrechnung von nicht hoheitlichen Leistungen Anlagennutzung Abwasser ab dem 01.01.2023.

**Entgeltblatt
für die Verrechnung von nicht hoheitlichen Leistungen
Anlagennutzung Abwasser ab 01.01.2023**

Einsatz Spezialfahrzeuge	Einheit	netto	brutto
Kanalinspektion Sammler/ Hausanschlüsse Kanalinspektionsfahrzeug	€/h	57,69	68,65
Kanalinspektion Schacht Kanalinspektionsfahrzeug	€/h	27,40	32,61
Kanalreinigung HDS Kombi, 2-achsig bis 4,6 t	€/h	19,02	22,63
Kanalreinigung HDS Kombi, 2-achsig bis 14 t	€/h	60,38	71,85
Kanalreinigung HDS Kombi, 4-achsig bis 34 t	€/h	87,98	104,70
Transporter für abwassertechnische Anlagen	€/h	12,58	14,97
LKW mit Ladekran	€/h	68,50	81,52

Hinweis:

Die aufgeführten Nettoentgelte enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttoentgelten ist der jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz (zzt. 19 %) enthalten. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.

Begründung:

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) kann entsprechend § 3 Abs. 3 seiner Betriebsatzung alle den Betriebszweck fördernden und berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben und abrechnen.

Dem Betriebsausschuss obliegt gemäß § 10 Abs. 4 lit. e der Betriebsatzung des ESC die Beschlussfassung zu Entgelten für Hilfs- und Nebengeschäfte.

Ab 2023 erweitert sich die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand durch Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) und Aufhebung des § 2 Abs. 3 UStG. Aus dieser grundlegenden Anpassung des Systems der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergeben sich Änderungen der Rahmenbedingungen für die Abwasserbeseitigung. Ab 2023 unterliegt der Großteil der auf zivilrechtlicher Grundlage erhobenen Abwasseranlagennutzungsentgelte des ESC der Umsatzsteuer. Dies betrifft auch die Entgelte für die nicht hoheitlichen Leistungen. Umsätze und Aufwendungen innerhalb der steuerlichen Organschaft der Stadt Chemnitz sind auch künftig nicht steuerbar. Im Gegenzug zur Umsatzsteuerpflicht hat der ESC dann aber auch die Möglichkeit, bei Eingangsleistungen, die für steuerpflichtige Umsätze verwendet werden, die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (=Vorsteuer) weitestgehend zu verrechnen. Alle Aufwendungen wurden unter Berücksichtigung der jeweils anzuwendenden Vorsteuerquote angesetzt.

Da der Kalkulationszeitraum dem der Anlagennutzungsentgelte entsprechen soll, sind die Entgelte ab 2023 neu kalkuliert worden. Mit Beschluss des Betriebsausschusses zur Kalkulation ab 2023 ist folglich dessen der Beschluss des Betriebsausschusses B-185/2020 zu ändern.

Der ESC verwaltet das komplette zur Erbringung der hoheitlichen Aufgaben notwendige Anlagevermögen des Leistungszweiges zentrale Abwasserbeseitigung, das dem Betriebsführer **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins)** zur Erfüllung der hoheitlichen Pflichtaufgaben zur Verfügung gestellt wurde. Für Leistungen, die außerhalb der übertragenen Aufgaben durch den Betriebsführer unter Nutzung des zur Verfügung gestellten Anlagevermögens erbracht werden, sind gesonderte Entgelte für die anteilige Anlagennutzung zu kalkulieren (Anlage 3). Diese Leistungen betreffen insbesondere Leistungen der Kanalreinigung sowie der Kanal-TV-Inspektion und fallen sporadisch an. Die Entgeltbemessung erfolgte nach den Grundsätzen der Kostendeckung. Die Anlagennutzungsentgelte für den Einsatz der Spezialfahrzeuge beinhalten die Kosten der Fahrzeuginstandsetzung und die Kapitalkosten des eingesetzten Vermögens.

Zusätzlich werden Entgelte für den Einsatz sonstiger Nutzfahrzeuge mit aufgeführt. Diese werden bei der Betreibung von einzelnen abwassertechnischen Anlagen im Eigentum Dritter eingesetzt. Diese Aufgaben werden aufgrund von Anfragen der Anlageneigentümer ausgeführt.

Das Ergebnis der Kalkulation ergibt sich aus dem zu beschließenden Entgeltblatt.

Die Entgelte stellen sich wie folgt dar:

laufende Nummer	Einsatz Spezialfahrzeuge	Einheit	netto ab 01.01.2023	brutto ab 01.01.2023	brutto 2021 - 2022	Veränderung in %
1 a)	Kanalinspektion Sammler Kanalinspektionsfahrzeug	€/h	57,69	68,65	60,12	14,2%
1 b)	Kanalinspektion Hausanschlüsse Kanalinspektionsfahrzeug	€/h			34,17	100,9%
2	Kanalinspektion Schacht Kanalinspektionsfahrzeug	€/h	27,40	32,61		
3	Kanalreinigung HDS Kombi, 2-achsig bis 4,6 t	€/h	19,02	22,63	25,80	-12,3%
4	Kanalreinigung HDS Kombi, 2-achsig bis 14 t	€/h	60,38	71,85	55,27	30,0%
5	Kanalreinigung HDS Kombi, 4-achsig bis 34 t	€/h	87,98	104,70	80,33	30,3%
6	Transporter für abwassertechnische Anlagen	€/h	12,58	14,97	13,30	12,5%
7	LKW mit Ladekran	€/h	68,50	81,52	75,82	7,5%

Die Veränderungen der Entgelte resultiert zum einen aus der Kostenentwicklung für Fahrzeugverwaltung und -instandsetzung, sowie zum anderen aus Aufwendungen für die Kapitalkosten der Fahrzeuge inkl. den notwendigen Einbauten für die Ausübung der Tätigkeiten.

Eine teils signifikante Entgelterhöhung ergibt sich aus dem Ersatz von Spezialfahrzeugen (siehe laufende Nummer 1 a), 1 b), 4, 5, 6 und 7) verbunden mit zum Teil deutlich gestiegenen Investitionskosten (verglichen mit den zugrundeliegenden Erstinvestitionskosten aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode). Reduzierte Instandhaltungsaufwendungen neu beschaffter Fahrzeuge wurden bei der Kalkulation berücksichtigt.

Neben den gemäß Anlage 3 zu berechnenden Entgelten für die anteilige Anlagennutzung wird das Entgelt **eins** zur Deckung von deren anteiligen Aufwendungen (Personal, Material usw.) gegenüber den Kunden in Rechnung gestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Kalkulation zum Entgeltblatt für die Verrechnung nicht hoheitlicher Leistungen